

„Haus Europa“ oder doch „Gefängnis Europa“?

o haben es die Herrschenden vermutlich geplant. Nach der Unterzeichnung des Lissabon-Vertrages wird ohne großes Getöse der Ratifizierungsprozess in 26 Mitgliedsstaaten über die Bühne gehen. Sollte die Volksabstimmung in Irland schief laufen, so wird die Abstimmung eben wiederholt – das hatte auch beim Nizza-Vertrag funktioniert.

Wie alle weit reichenden EU-Verträge (Römer-, Maastricht-, Amsterdamer-, Nizza-) so ist auch der Lissabon-Vertrag über die Köpfe der Bürger hinweg und hinter verschlossenen Türen von Bürokratien im Auftrag fremder Interessensgruppen ausgearbeitet worden.

Nicht einmal die Parlamente, weder die nationalen noch das EU-Parlament, durften mitwirken.

Das vertragliche Monstrum ist zweigeteilt, hat 287 Seiten einschließlich des Anhangs und der 13 Protokolle, dazu kommt noch die Schlussakte von 36 Seiten mit 65 Erklärungen. Wer nicht nach den 287 Seiten das „Kleingedruckte“, die Erklärungen liest, durchschaut nicht einmal den dicksten Hund, den sich die Nutznießer dieses Knebelungsvertrages ausgedacht haben. In der Erklärung 27 zum Vorrang steht wörtlich: „Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und ... Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten

haben.“

Damit steht der Lissabon-Vertrag klar im Widerspruch zur Bundesverfassung, wo es in Artikel 1 heißt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus“ – nicht von 450 Mio. EU-Bürgern! Und wer beschwichtigend die EU-Verfassung für gestorben erklärt, dem empfehle ich die Bestimmung IV-445 durchzulesen. Sie ermöglicht laut Verfassungsrechtsexperten Professor Dr. Karl Schachtschneider vereinfachte Änderungen dieses Grundlagen-Vertrages durch bloßen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, ohne völkerrechtliche Mitentscheidungsmöglichkeiten der Mitglieds-

staaten. Das EU-Parlament wird dazu nur angehört, die nationalen Parlamente werden überhaupt nicht einbezogen. Es ist also zu befürchten, dass nach einem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages die EU zügig in gewohnter Weise über die Köpfe der Bürger hinweg in Richtung eines verfassungsrechtlich einzementierten Bundesstaates umgebaut wird.

EU-rechtlicher Vorrang und Blanko-Vollmacht für eine zukünftige Weiterentwicklung in Richtung Bundesstaat müssten ausreichen, um jedem Österreich-verpflichteten Volksvertreter zur Einsicht zu bewegen, dass eine Volksabstimmung zwingend erforderlich ist.